

62. 1. Bezieht sich § 4a des preußischen Staatshaftungsgesetzes auch auf das Lehrpersonal einer städtischen Mittelschule?

2. Sind die Lehrpersonen einer städtischen Mittelschule im Sinne des § 4 desselben Gesetzes „für den Dienst der Gemeinde angestellt“?

BBB. § 839. WeimVerf. Art. 131. Preuß. Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 (GS. S. 691) und Ergänzungsgesetz dazu vom 14. Mai 1914 (GS. S. 117) §§ 4, 4a.

III. Zivilsenat. Urf. v. 17. November 1936 i. S. 1. H. (RI.),  
2. Preuß. Staat (Neb.-Interv.) w. Stadtgemeinde Fr. (Bekl.).  
III 37/36.

I. Landgericht Frankfurt a. D.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger besuchte im Jahre 1933 die Städtische Knabenmittelschule in Fr. a. D. Am 2. September 1933 unternahm seine Klasse unter der Leitung des Klassenlehrers D. einen Tagesausflug, mit dem eine längere Bootsfahrt auf dem Flüsschen Eilang verbunden war. Der Kläger behauptet, er habe sich auf dieser Fahrt, da der Lehrer keine genügende Aufsicht geübt, durch Regen und Nässe stark erkältet und dadurch ein schweres Ischiasleiden zugezogen. Mit der gegen die Stadtgemeinde gerichteten Klage begehrt er eine Feststellung dahin, daß diese ihm allen aus der Erkrankung entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß für eine etwaige Amtsspflichtverletzung des Lehrers nicht sie, sondern der Preussische Staat zu haften habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil gemäß § 4a Pr.Staatshaftungsg. gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch nicht begründet sei. Nach der Zustellung des landgerichtlichen Urteils hat der Kläger dem Preussischen Staat den Streit verkündet. Dieser ist dem Kläger als Nebenintervenient beigetreten und hat rechtzeitig Berufung eingelegt. Das Kammergericht hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Nebenintervenienten hiergegen eingelegte Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

## Gründe:

... Der mit der Klage verfolgte Schadensersatzanspruch gründet sich auf § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf., §§ 1, 4 Pr.StaatshaftungsG. Der Kläger behauptete schlüssig, durch eine von dem Mittelschullehrer D. in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft begangene Verletzung einer ihm (Kläger) gegenüber bestehenden Amtspflicht geschädigt worden zu sein. Für diese Instanz ist nur zu prüfen, ob die verklagte Stadtgemeinde die richtige Beklagte ist oder ob die Klage, wie die beiden Vorinstanzen angenommen haben, gegen den Preussischen Staat hätte gerichtet werden müssen.

Für die Streitfrage sind von entscheidender Bedeutung § 4 Pr.StaatshaftungsG. und sein durch das Ergänzungsgesetz vom 14. Mai 1914 eingefügter § 4a. Diese Gesetzesbestimmungen haben trotz der in Art. 131 WeimVerf. erfolgten Haftungsregelung ihre Gültigkeit behalten, da sie als „nähere Regelung“ im Sinne von Art. 131 Abs. 2 daselbst anzusehen sind (RGZ. Bd. 102 S. 171). Die Vorinstanzen sind übereinstimmend der Ansicht, daß im vorliegenden Fall der § 4a Pr.StaatshaftungsG. zur Anwendung kommen müsse, wonach nur eine Haftung des Staates, also nicht der Beklagten, in Frage komme. Das Landgericht will den § 4a schlechthin auf die Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen — „mit Ausnahme vielleicht der staatlichen Schulen, sofern auf deren Lehrer die §§ 1 bis 3 des Haftpflichtgesetzes unmittelbar angewendet werden“ — angewendet wissen, einerlei, ob die Schulen der allgemeinen Schulpflicht dienen oder nicht. Diese umfassende Geltung des § 4a will es u. a. auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes herleiten. Das Berufungsgericht geht ebenfalls davon aus, daß sich § 4a grundsätzlich auf alle Lehrer öffentlicher Schulen erstrecke, die von Verbänden oder Stiftungen des öffentlichen Rechts unterhalten werden. Es nimmt davon jedoch die Lehrer der Schulen aus, die als „rein städtische Unternehmungen“ zu betrachten seien, und führt dazu dann aus, daß eine städtische Mittelschule deshalb nicht als ein „rein städtisches Unternehmen“ angesehen werden könne, weil eine solche Schule nicht unterhalten werde, „um einen Gewinn daraus zu ziehen“, sondern nur, um damit „gemeinnützige Zwecke“ zu verfolgen.

Der Auslegung des § 4a durch die Vorinstanzen kann nicht zu-

gestimmt werden. Wäre der Wille des Gesetzgebers so weit gegangen, wie die Vorinstanzen das annehmen, so wäre doch wohl kurz und klar gesagt worden: „Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden auf Lehrer und Lehrerinnen aller öffentlichen Schulen Anwendung.“ Statt dessen spricht das Gesetz von den Lehrpersonen eines „Schulverbandes“ und stellt ihnen gleich die Lehrpersonen der „Schulsozietäten sowie der sonstigen zur Unterhaltung von öffentlichen Unterrichtsanstalten verpflichteten Verbände und Stiftungen des öffentlichen Rechts“. Der Ausdruck „Schulverband“ findet sich in dem preussischen Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (GS. S. 335), wo die Gemeinde und der selbständige Gutsbezirk als die in erster Reihe in Betracht kommenden Träger der Volksschullasten als „Schulverband“ bezeichnet werden. Schon dieser Ausdruck in dem erörterten § 4a deutet deshalb darauf hin, daß hier nur das Lehrpersonal der öffentlichen Volksschulen gemeint sein sollte. Deutlicher noch ergibt sich das aus dem Abs. 2 des § 4a, wo von der Gleichstellung des Lehrpersonals der Schulsozietäten sowie der sonstigen zur Unterhaltung von öffentlichen Unterrichtsanstalten „verpflichteten“ Verbände und Stiftungen die Rede ist. Eine „Verpflichtung“ zur Errichtung und Unterhaltung von öffentlichen Schulen liegt den genannten Verbänden nur für öffentliche Volksschulen ob. Von den Volksschulen wesentlich zu unterscheiden sind aber nicht nur die höheren Lehranstalten, sondern auch die städtischen Mittelschulen. Sie unterscheiden sich von der Volksschule insbesondere durch das Fehlen der Schulpflicht (vgl. v. Brauchitsch Verwaltungsgesetze für Preußen Bd. 6 S. 641). Zu ihrer Errichtung ist deshalb keine Gemeinde verpflichtet, vielmehr ist die Errichtung von solchen Schulen der freien Entschliebung der Gemeinden überlassen (s. Min. Erlaß vom 9. Mai 1925 — U III D 1746 — abgedr. in Stolze-Remus Bestimmungen über die Mittelschulen in Preußen S. 119; vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 30. April 1920 III 327/19, abgedr. PrVermBl. Bd. 42 S. 242, JW. 1920 S. 786 Nr. 14 und Recht 1920 Nr. 2774). Zu beachten ist auch noch, daß die in § 4a genannten Schulverbände und Schulsozietäten gar nicht Unterhaltsträger von öffentlichen Schulen, die nicht Volksschulen sind, sein können, da ihr Aufgabenkreis sich eben auf die Unterhaltung öffentlicher Volksschulen beschränkt (s. Ausführungsanweisung zum Mittelschullehrer-Besoldungsgesetz vom

30. April 1928, vom 6. Juni 1928 — U III D 21222 — zu § 1 Nr. 3, abgedr. bei v. Brauchitsch a. a. O. S. 721).

Ergibt sich hiernach die Beschränkung des § 4a Pr. StaatshaftungsG. auf das Volksschullehrpersonal schon hinreichend klar und eindeutig aus dem Inhalt dieser Gesetzesbestimmung selbst, so kann es auf die vom Landgericht erörterte Vorgeschichte der §§ 4 und 4a nicht mehr entscheidend ankommen (RGZ. Bd. 97 S. 314). Im übrigen sei hierzu aber noch folgendes bemerkt: Die Beweisführung des Landgerichts aus der Vorgeschichte gipfelt darin, daß bei der Beratung des § 4a im Jahre 1912 gegen die vom Berichterstatter der verstärkten Justizkommission des Abgeordnetenhauses vertretene Ansicht, der § 4a beziehe sich auf die Lehrer aller öffentlichen Schulen, bis zur Verabschiedung des Ergänzungsgesetzes kein Widerspruch mehr erhoben worden sei. Das ist unrichtig. Denn in der am 28. Februar 1913 erfolgten Beratung des Ergänzungsgesetzes in der Justizkommission des Herrenhauses hat der dortige Berichterstatter die gegenteilige Ansicht vertreten (vgl. Bericht der Justizkommission in den Drucksachen des Herrenhauses, Session 1912/13 Nr. 251 S. 15 am Ende). Eine abschließende Stellungnahme des Preussischen Staatsministeriums zu diesen gegensätzlichen Äußerungen liegt nicht vor. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist also kein eindeutiges Ergebnis und damit keine Widerlegung der sich aus dem Wortlaut des § 4a ergebenden Auslegung zu gewinnen.

Scheidet somit für den vorliegenden Fall der § 4a Pr. StaatshaftungsG. aus, so fragt sich nur noch, ob der Mittelschullehrer D. im Sinne des § 4 das „für den Dienst“ der Beklagten angestellt war und — wie es in Art. 131 WeimVerf. heißt — „in deren Diensten“ stand (beide Ausdrucksweisen wollen dasselbe besagen, RGZ. Bd. 125 S. 13) oder ob er etwa, wie die Volksschullehrer (vgl. RGZ. Bd. 85 S. 22 [25]), als unmittelbarer Staatsbeamter anzusehen ist und die Staatshaftung sich damit für ihn ohne weiteres aus § 1 Pr. StaatshaftungsG. ergeben könnte. Daß Lehrpersonen an der von einer Gemeinde unterhaltenen höheren Lehranstalt im Sinne des genannten § 4 „für den Dienst der Gemeinde angestellt“ sind, hat der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 9. Januar 1914 III 267/13 (RGZ. Bd. 84 S. 27) ausgeführt, nachdem er zuvor in der grundsätzlichen Entscheidung vom 5. November 1912 III 186/12 (RGZ. Bd. 80 S. 338 [343]) die Anwendbarkeit des § 4 auf Volks-

schullehrer verneint hatte. In späteren Entscheidungen hat das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen, daß für die Frage, in wessen Dienst (im Sinne von Art. 131 WeimVerf. und § 4 Pr.StaatshaftungsG.) ein Beamter steht, regelmäßig der Anstellungsakt das Wesentliche ist, daß der Beamte also grundsätzlich dem Gemeinwesen angehört, von dem er angestellt worden ist, ohne Rücksicht darauf, wessen Hoheitsrechte er bei der beanstandeten Amtshandlung ausgeübt hat (vgl. RWZ. Bd. 125 S. 12/13, Bd. 139 S. 298, Bd. 142 S. 194/195). In der Entscheidung vom 15. April 1930 III 228/29 (RWZ. Bd. 128 S. 219 [223]) hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß die an den nichtstaatlichen öffentlichen mittleren Schulen angestellten Lehrkräfte im Gegensatz zu den als unmittelbare Staatsbeamte anzusehenden Volksschullehrern Beamte der Gemeinde, die sie angestellt hat, also Kommunalbeamte im Sinne des preussischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) sind. Dahingestellt gelassen ist in dieser Entscheidung allerdings, ob darin durch das Mittelschullehrer-Dienstentkommensgesetz vom 14. Januar 1921 (GS. S. 325)/14. Januar 1924 (GS. S. 61) eine Änderung eingetreten ist. Dieses Gesetz ist inzwischen ersetzt durch das Mittelschullehrer-Befoldungsgesetz vom 30. April 1928 (GS. S. 149). Danach sind die Unterhaltsträger öffentlicher mittlerer Schulen gesetzlich zu der Landesmittelschulkasse zusammengeschlossen (§§ 18 f.). Der Zweck dieses Zusammenschlusses ist die gemeinsame Aufbringung der Dienstbezüge der Mittelschullehrer, ihrer Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge usw. Wenn sich nun auch der Staat gemäß § 23a des Gesetzes (eingefügt durch die Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932, Erster Teil Kap. IV § 1, GS. S. 123) durch Ergänzungszuschüsse an leistungsschwache Unterhaltsträger und durch das für jedes schulpflichtige Kind gezahlte Besulungsgeld an der Aufbringung der Mittelschulkosten beteiligt, so kann dadurch an der Tatsache, daß die Mittelschullehrer Kommunalbeamte sind, wie das Reichsgericht das bisher angenommen hat, nichts geändert werden. Durch die erwähnten Zuschüsse wird der Staat als solcher auch niemals selbst Unterhaltsträger der Mittelschulen (v. Brauchitsch a. a. O. S. 643). An der Eigenschaft des Mittelschullehrers als Kommunalbeamten ändert endlich auch nichts die Tatsache, daß der Staat das Schulaufsichtsrecht über diese Schulen hat; denn dieses Recht besteht

überall auch gegenüber reinen Privatschulen, deren angestellte Lehrkräfte deshalb doch nur Privatangestellte bleiben.

Hiernach muß der Lehrer D. als „für den Dienst“ der Beklagten angestellt und als „in deren Dienst“ stehend angesehen werden (§ 4 Pr.StaatshaftungsG. und Art. 131 WeimVerf.). Daraus ergibt sich, daß die Klage mit Recht gegen die Beklagte gerichtet ist.